

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen



Die Beschlusskammer hat der Prüfung neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

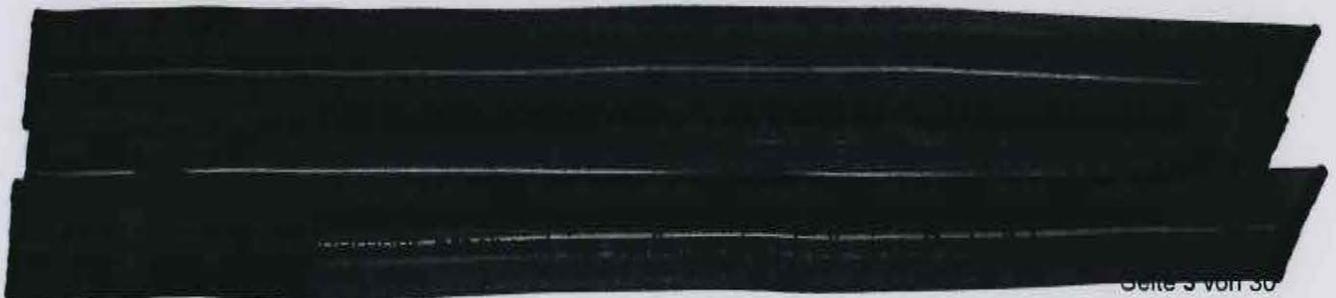
Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der

Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstiges (Ziffer 1.1.1.5.)

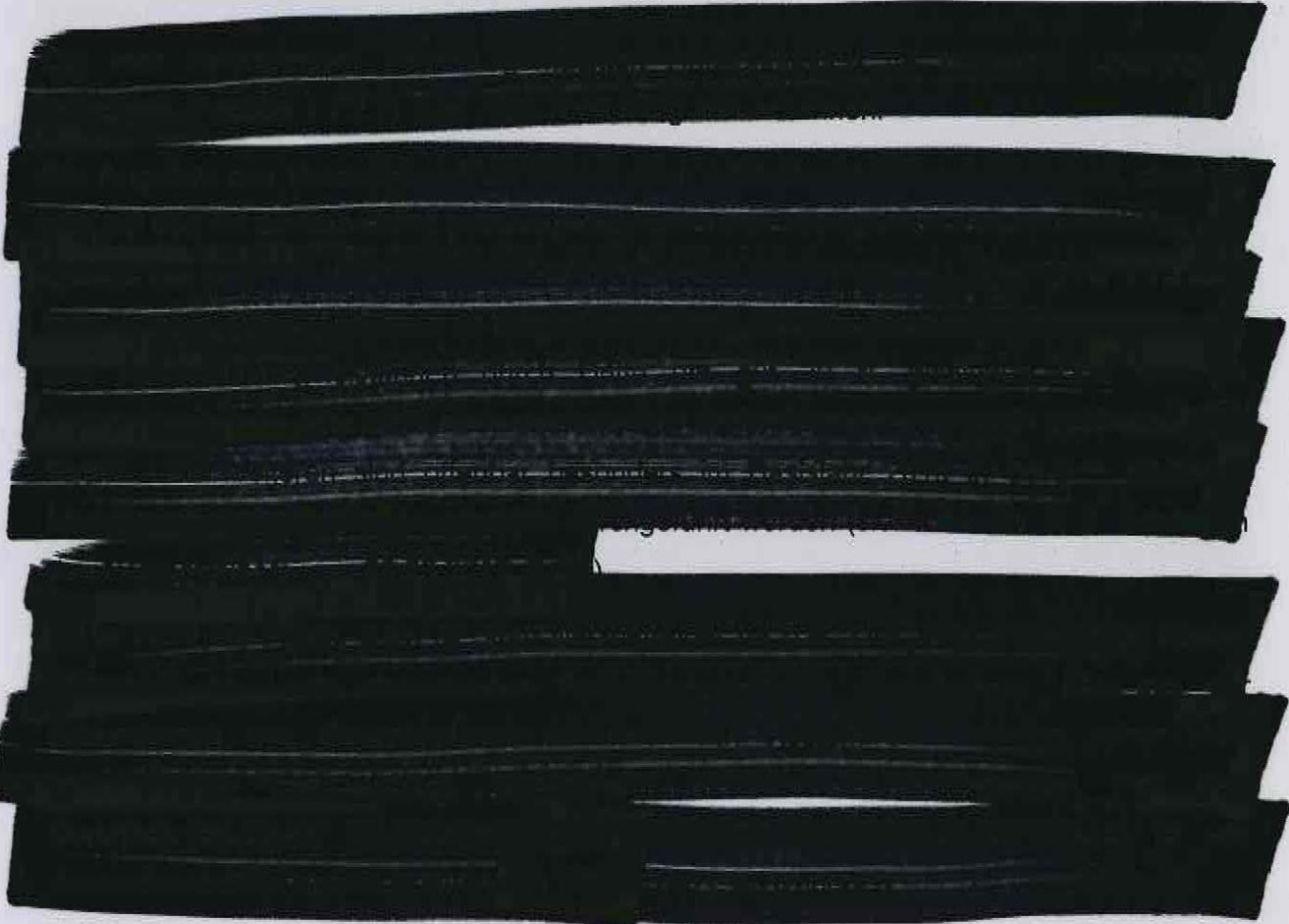


Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.





1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen, Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7)

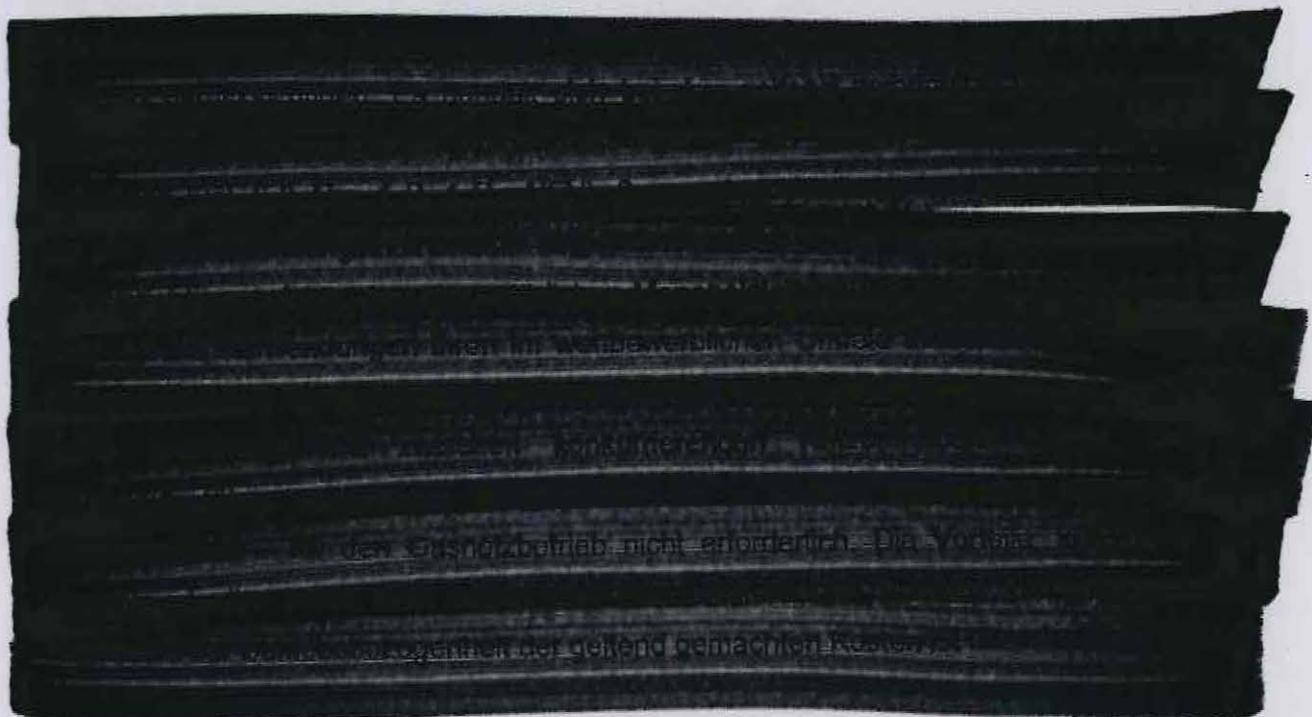


1.3. Aufwendungen für Wartung und Instandsetzung (Ziffer 1.5.7.)

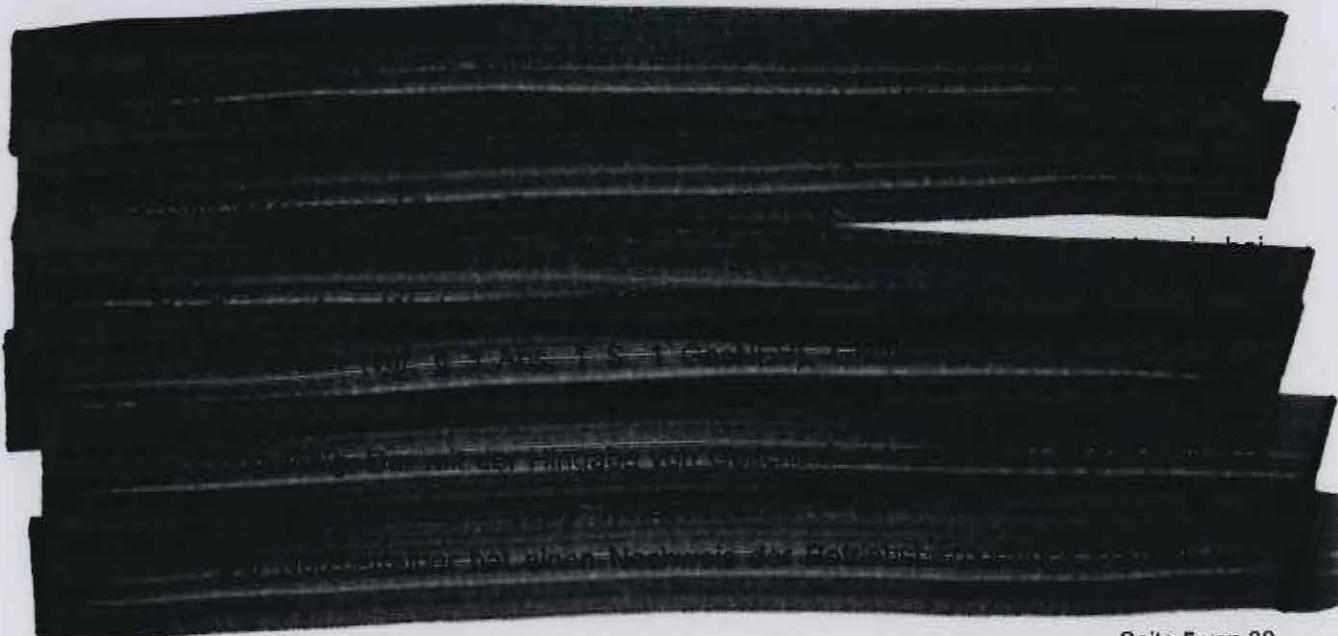




1.4. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

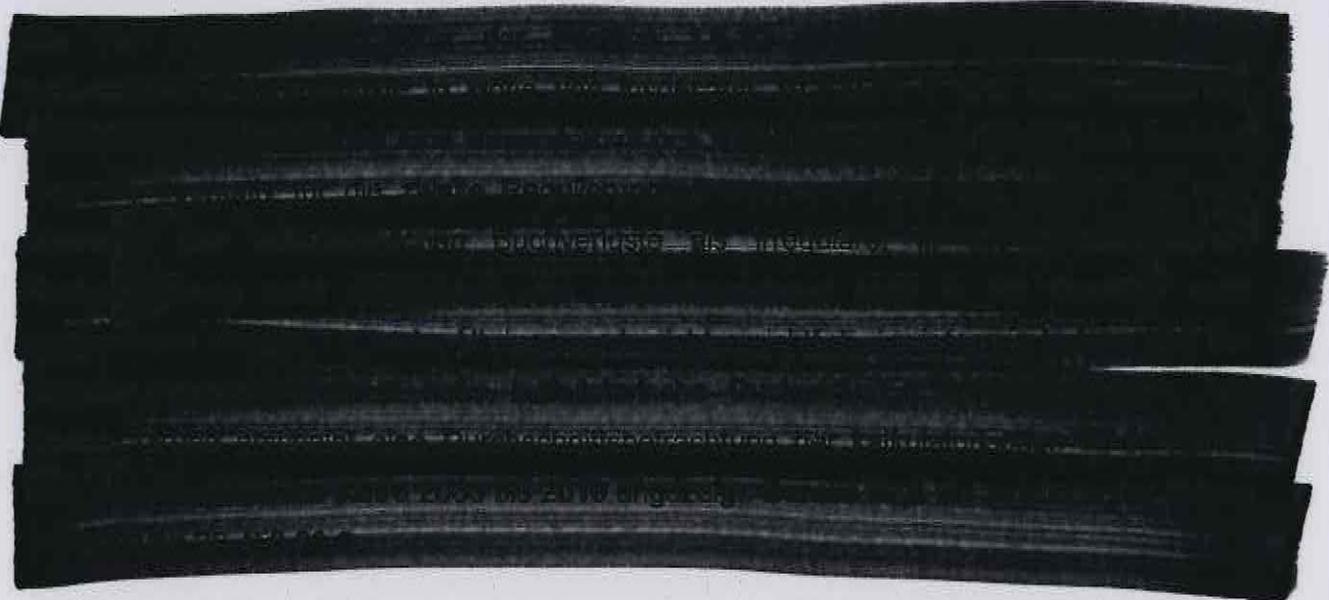


1.5. Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.16)



1.6. Sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigung und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.17)

Kosten, die unter der Position 1.5.17 (Sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen) geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

**1.7. Sonstiges (Ziffer 1.5.19)**



2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter

Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die von Ihnen angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter

Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.).

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter

auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Hierbei bilden grundsätzlich die handelsrechtlichen Bilanzwerte des Tätigkeitsabschlusses die Grundlage für die weiterführenden Berechnungen im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung. Änderungen der handelsrechtlichen Bilanzwerte wie z.B. durch vorgenommene kalkulatorische Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, Saldierungen von regulierungssinduzierten Rückstellungen mit Aktivposten oder eine über die handelsrechtlich zulässige CTA-Saldierung hinausgehende Saldierung von Pensionsrückstellungen mit Aktivposten sind nicht zulässig und werden von der Beschlusskammer nicht anerkannt.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung

der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

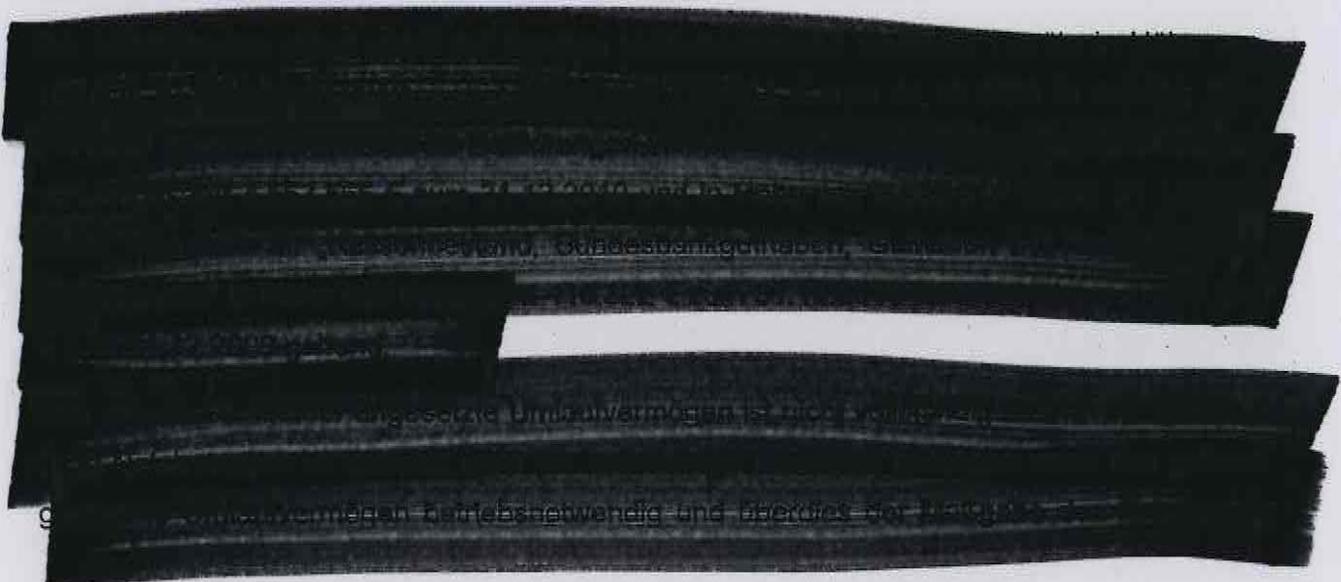
Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Umlaufvermögen



GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven

Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

3) Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann auch nicht – dies verdeutlicht bereits die Vorgabe einer kalkulatorischen Berechnung in § 7 Abs. 1 GasNEV - mit dessen bilanzieller Berücksichtigung im Rahmen des nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Das unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen – also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme - zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet; dies zeigt sich denn auch beim Netzbetreiber deutlich.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

4) Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass der Netzbetreiber jedenfalls Umlaufvermögen in Höhe von 1/12 eines Jahresumsatzes vorzuhalten hat. In die Betrachtung wird insoweit maßgeblich mit einbezogen, dass der Netzbetreiber regelmäßig monatliche Zahlungsströme erhält. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs wird auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten einschließlich der vorgelagerten Netzkosten abgestellt, wobei eine gleichmäßige Verteilung der ansatzfähigen Umlaufvermögensbestände über die einzelnen vom Netzbetreiber angesetzten Positionen erfolgt. Im Falle des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer neben der vollständigen Anerkennung der Vorräte zunächst 1/12 der anererkennungsfähigen Gesamtnetzkosten berücksichtigt. Vorliegend wurde zusätzlich ein Jahresanfangsbestand in Höhe von  erkannt. Insofern hat der Netzbetreiber zur Überzeugung der

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da

die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

¹ Diese Reihen können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden.

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.²

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.³ Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn

² BR-Drs. 247/05 S.30.

³ BT-Drs. 16/4841, S.81.

bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAValt} * 7,14\% + BNEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAVneu} * 9,05\% \\ * + BNEK_{II > 40\%} * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen (Ziffer 5.7.1.1)



5.2. Zinserträge (Ziffer 5.7.2.6)

Da die Beschlusskammer den Ansatz des Netzbetreibers im Hinblick auf das Finanzanlagevermögen und das Umlaufvermögen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1										
2										
3										
4										
5	Unternehmen	Städtewerke Lehrte GmbH								
6	AZ	9K9-118026V								
7	Betriebsnummer	12000153								
8	Netznummer	1								
9										
10	1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)									
11	1.1. Daten der Regulierungsperiode		1.2. Jahresdaten							
12	Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren								
13	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	[REDACTED]								
14	Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	Nein								
15	Basissjahr [t]	2010								
16	Effizienzwert [EW _t]	88,97%								
17	Verbraucherpreisindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI]	100								
18										
19	1.3. Berechnung der Erlösobergrenze									
20	Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreisindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreisindex für das Basissjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV
21	t	ED _t =	+ KA _{DAUER}	+ (KA _{VOR})	*(1 - V _t)	[REDACTED]	* (VPI _t)	/ VPI ₀	- PF _t	* EF _t
22	2013	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,60	[REDACTED]	102,31	100,00	0,0156	1,0000
23	2014	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,60	[REDACTED]	104,10	100,00	0,0302	1,0000
24	2015	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,40	[REDACTED]	106,14	100,00	0,0457	1,0000
25	2016	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,20	[REDACTED]	108,22	100,00	0,0614	1,0000
26	2017	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,00	[REDACTED]	110,34	100,00	0,0773	1,0000
27	Jahr	Saldo des Regulierungskontos nach § 10 ARegV	Saldo des Regulierungskontos nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	Saldo des Regulierungskontos nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	Saldo des Regulierungskontos	[REDACTED]				
28	t	+ Q _t	+ (VK _t)	- (VK _t)	[REDACTED]	+ Sonstiges				
29	2013	- €	- €	- €	- €	[REDACTED]				- €
30	2014	- €	- €	- €	- €	[REDACTED]				- €
31	2015	- €	- €	- €	- €	[REDACTED]				- €
32	2016	- €	- €	- €	- €	[REDACTED]				- €
33	2017	- €	- €	- €	- €	[REDACTED]				- €

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangsniveau für die Erlösbegrenzungsbestimmung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{ausg})												
40													
41	Ausgangsniveau (Basisjahr 2010, t ₀)		1. Jahr 2012		2. Jahr 2014		3. Jahr 2015		4. Jahr 2016		5. Jahr 2017		
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV												
		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse								
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
46	Betriebssteuern (Nr. 3)												
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)												
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 25 Abs. 2a ARegV												
50	verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
51	Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnsatz- und Versorgungsteil (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)												
52	Betriebs- und Personalstätigkeit (Nr. 10)												
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)												
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)												
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzuschusskostenbeträgen (Nr. 13)												
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
57	Summe												
58	Saldo												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KAges)												
61													
62	2.3. volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV												
		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse								
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie												
64	Kosten für Lastfluszusagen												
65	Summe												
66	Saldo												
67													
68	Differenz der volatilen Kostenanteile (VK _v - VK _g)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
	Ausgangswert (Basistjahr 2010)								
	1. Jahr 2013								
	2. Jahr 2014								
	3. Jahr 2015								
	4. Jahr 2016								
	5. Jahr 2017								
69	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostanteile								
70	7.1. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostanteile								
71	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostanteile $K_{\text{aus}} - K_{\text{aus}}$								
72	Bereinflussbarer Kostanteil [%] $1 - EW_1$								
73	Bereinflussbarer Kostanteil [€] K_{aus}								
74	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostanteil [%] EW_2								
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostanteil [€] K_{aus}								
76	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten $1 - V_1$								
77	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostanteil $(1 - V_1) \times K_{\text{aus}}$								
78	Abgebauter beeinflussbarer Kostanteil $V_1 \times K_{\text{aus}}$								
79	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostanteile $K_{\text{aus}} \times (1 - V_1) \times K_{\text{aus}}$								
80									
81									
82	2.5. Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktionsfaktor (PF)								
83	Verbraucherpreisindex nach § 9 ARegV VPI								
84	Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basistjahr VPI_1 / VPI_0								
85	kumulierter gewichteter Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV PF								
86	Verbraucherpreisindex / Produktivitätsfaktor $(VPI_1 / VPI_0) / PF_1$								
87	Jährliche Kostanteile $K_{\text{aus}} \times K_{\text{aus}}$ mit VPI und PF $(K_{\text{aus}} \times (1 - V_1) \times K_{\text{aus}}) \times (VPI_1 / VPI_0 - PF_1)$								
88									
89	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
90	Erweiterungsfaktor (Bewertung ab 2007) nach § 4, § 10 ARegV EF								
91	Jährliche Kostanteile "wob" + "D" mit VPI und PF sowie EF $(K_{\text{aus}} \times (1 - V_1) \times K_{\text{aus}}) \times (VPI_1 / VPI_0 - PF_1) \times EF$								
92									
93	2.7. Qualitätsindex (Q)								
94	Zu- und Abschläge auf die Erlösbegrenze nach § 19 ARegV Q								
95	Saldo des Regulierungsbeitrags (S)								
96	Zwischenergebnis Erlösbegrenze nach Regulierungsformel $EO_1 = K_{\text{aus}} \times (K_{\text{aus}} \times (1 - V_1) \times K_{\text{aus}}) \times (VPI_1 / VPI_0 - PF_1) \times EF + Q + VNI - VDR - S$								
97	Sonderzuschüsse								
98	Sonderzuschüsse								
99	Sonderzuschüsse								
100	Sonderzuschüsse								
101	Sonderzuschüsse								
102	Sonderzuschüsse								
103	Sonderzuschüsse								
104	Sonderzuschüsse								
105	Sonderzuschüsse								
106	Sonderzuschüsse								
107	Sonderzuschüsse								
108	Sonderzuschüsse								
109	Sonderzuschüsse								
110	Sonderzuschüsse								
111	Sonderzuschüsse								
112	Sonderzuschüsse								
113	Sonderzuschüsse								
114	Sonderzuschüsse								
115	Sonderzuschüsse								
116	Sonderzuschüsse								
117	Sonderzuschüsse								
118	Sonderzuschüsse								
119	Sonderzuschüsse								
120	Sonderzuschüsse								
121	Sonderzuschüsse								
122	Sonderzuschüsse								
123	Sonderzuschüsse								
124	Sonderzuschüsse								
125	Sonderzuschüsse								
126	Sonderzuschüsse								
127	Sonderzuschüsse								
128	Sonderzuschüsse								
129	Sonderzuschüsse								
130	Sonderzuschüsse								
131	Sonderzuschüsse								
132	Sonderzuschüsse								
133	Sonderzuschüsse								
134	Sonderzuschüsse								
135	Sonderzuschüsse								
136	Sonderzuschüsse								
137	Sonderzuschüsse								
138	Sonderzuschüsse								
139	Sonderzuschüsse								
140	Sonderzuschüsse								
141	Sonderzuschüsse								
142	Sonderzuschüsse								
143	Sonderzuschüsse								
144	Sonderzuschüsse								
145	Sonderzuschüsse								
146	Sonderzuschüsse								
147	Sonderzuschüsse								
148	Sonderzuschüsse								
149	Sonderzuschüsse								
150	Sonderzuschüsse								
151	Sonderzuschüsse								
152	Sonderzuschüsse								
153	Sonderzuschüsse								
154	Sonderzuschüsse								
155	Sonderzuschüsse								
156	Sonderzuschüsse								
157	Sonderzuschüsse								
158	Sonderzuschüsse								
159	Sonderzuschüsse								
160	Sonderzuschüsse								
161	Sonderzuschüsse								
162	Sonderzuschüsse								
163	Sonderzuschüsse								
164	Sonderzuschüsse								
165	Sonderzuschüsse								
166	Sonderzuschüsse								
167	Sonderzuschüsse								
168	Sonderzuschüsse								
169	Sonderzuschüsse								
170	Sonderzuschüsse								
171	Sonderzuschüsse								
172	Sonderzuschüsse								
173	Sonderzuschüsse								
174	Sonderzuschüsse								
175	Sonderzuschüsse								
176	Sonderzuschüsse								
177	Sonderzuschüsse								
178	Sonderzuschüsse								
179	Sonderzuschüsse								
180	Sonderzuschüsse								
181	Sonderzuschüsse								
182	Sonderzuschüsse								
183	Sonderzuschüsse								
184	Sonderzuschüsse								
185	Sonderzuschüsse								
186	Sonderzuschüsse								
187	Sonderzuschüsse								
188	Sonderzuschüsse								
189	Sonderzuschüsse								
190	Sonderzuschüsse								
191	Sonderzuschüsse								
192	Sonderzuschüsse								
193	Sonderzuschüsse								
194	Sonderzuschüsse								
195	Sonderzuschüsse								
196	Sonderzuschüsse								
197	Sonderzuschüsse								
198	Sonderzuschüsse								
199	Sonderzuschüsse								
200	Sonderzuschüsse								

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Lehrte GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8D26V
 7 Betriebsnummer 12000153
 8 Netznummer 1
 9 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11					
12	1 Aufwandsgleiche Kosten				
13	1.1 Materialkosten				
14	1.1.1 davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
15	1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
16	1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
17	1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
18	1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
19	1.1.1.5 Sonstiges				
20	1.1.2 davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	1			
21	1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
22	1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
26	1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
27	1.1.2.7 Sonstiges				
28	1.2 Personalkosten	1			
29	1.2.1 Löhne und Gehälter	1			
30	1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
31	1.2.2.1 davon für Altersversorgung				
32	1.2.2.2 davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
33	1.3 Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
34	1.3.1 davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
35	1.3.2 davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
36	1.3.3 davon gegenüber Kreditinstituten				
37	1.3.4 Sonstiges				
38	1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
39	1.4.1 davon KFZ-Steuer				
40	1.4.2 davon Grundsteuer				
41	1.4.3 davon Sonstiges				
42	1.5 Sonstige betriebliche Kosten				
43	1.5.1 davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
44	1.5.2 davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
45	1.5.3 davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
46	1.5.4 davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
47	1.5.5 davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
48	1.5.6 davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
49	1.5.7 davon Wartung und Instandsetzung				
50	1.5.8 davon Konzessionsabgaben				
51	1.5.9 davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
52	1.5.10 davon Versicherungen				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Lehnle GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8026V
 7 Betriebsnummer 12000153
 8 Netznummer 1
 9 EHB

11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 29a GasNEV				
61	1.5.19	davon Sonstiges				
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2	Sonstiges				
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Lehrte GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/B026V
 7 Betriebsnummer 12000153
 8 Netznummer 1
 9 EHB
 10

11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungensatzverfahren				
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Abschreibungen -

5	Unternehmen	Stadwerke Lehrte GmbH
6	Aktenzeichen	BKG-11/8026V
7	Betriebsnummer	12000153
8	Netznummer	
9	EHB	1

11	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote (€)	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote (€)	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (€)	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen (€)
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportweien				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lagereinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gereinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unimittelbar < 16 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmittelbar > 16 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt < 16 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Stählerost < 16 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Stählerost > 16 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturenstationen				
43	Molchscheuch				
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Gaszähler der Verteilung				
46	Hausedruckregler/Zählerregler				
47	Messeinrichtungen				
48	Regelrichtungen				
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmechananlagen				
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Farnwirkanlagen				
55	GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

A		B	C	D	E	F	G	H	I
Unternehmen		Bestandsposition	Betriebsnotwendiges gem. Netzbetreiber		Betriebsnotwendiges gem. GasNEV			Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
1	2		Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)		
3	Stachwies Lehrs GmbH BIC-115020V 7200153								
4	Unternehmen								
5	Abschreiben								
6	Finanzaktiver								
7	Netzbetreiber								
8	ETB								
9									
10									
11									
12									
13		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
14		Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
15		Sonstigen Vermögensgegenständen							
16		Wertpapiere							
17		Anteile an verbundenen Unternehmen							
18		eigene Anteile							
19		sonstige Wertpapiere							
20		Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
21		Anderer Rechnungsabgrenzungsposten							
22		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BMV I)							
23		Summandat der Sonderposten mit Rücklageanteil							
24		Rückstellungen							
25		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
26		Steuerrückstellungen							
27		sonstige Rückstellungen							
28		Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
29		Unverfallliche Verbindlichkeiten							
30		Erhaltene Bausparzuschüsse einschließlich passiver Leistungen der Abschlussnehmer zur Erfüllung von Netzanschlusskosten							
31		Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
32		Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
33		verzinshilfsloses Fremdkapital							
34		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV / (BNEK II)							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen
 1. Name: Stechwinis Lehrs GmbH
 2. USt-IdNr.: BKS-115020V
 3. Abrechnungs-
 4. Steuerkennzeichen: 72000153
 5. Bankkennzeichen:
 6. BIC:
 7. IBAN:
 8. EIB:
 9. ICH:
 10. ICH:

		A		B		C		D		E		F		G		H		I	
11	Nummer	Bestandsposition	Betriebsnotwendiges gem. Netzbetreiber		Betriebsnotwendiges gem. GasNEV		Betriebsnotwendiges gem. GasNEV		Mittelwert	Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)	Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber						
			Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Endbestand)											
12	5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)																	
13	5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht																	
14	5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen																	
15	5.3.	Wertpapiere																	
16	5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen																	
17	5.3.2.	eigene Anteile																	
18	5.3.3.	sonstige Wertpapiere																	
19	5.4.	Kapitalbestand, Rückstellungen, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks																	
20	6.	Ander Rechnungsabgrenzungsposten																	
21	6a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BMV I)																	
22	7.	Summandat der Sonderposten mit Rücklagecharakter																	
23	8.	Rückstellungen																	
24	8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen																	
25	8.2.	Steuerrückstellungen																	
26	8.3.	sonstige Rückstellungen																	
27	9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden																	
28	10.	Unverfallliche Verbindlichkeiten																	
29	11.	Erhaltene Bauschuldensumme einschließlich passiver Leistungen der Anschlussnehmer zur Erfüllung von Netzanschlusskosten																	
30	12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zentral zur Verfügung stehen																	
31	13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten																	
32	14.	verzinstanteiliges Fremdkapital																	
33	15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV / (BNEK II)																	

1	A	B	C
2	Anlage 4-NB		
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -		
5	Unternehmen	Stadtwerke Lehrte GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8026V	
7	Betriebsnummer	12000153	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
	Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV	
11			
12	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)		
13	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)		
14	Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)		
15	Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)		
16	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
17	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
18	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK		
19	Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens		
20	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)		
21	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		
22	Abzugskapital		
23	Verzinsliches Fremdkapital		
24	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)		
25	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)		
26	auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
27	auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
28	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		
29	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		
30	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %		
31	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen		
32	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen		
33	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%		
34	SUMME Eigenkapitalverzinsung		

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -**

5	Unternehmen	Stadtwerke Lehrte GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8026V
7	Betriebsnummer	12000153
8	Netznummer	1
9	EHB	
10		

	Position	Positionen gem. GasNEV
11		
12	Hebesatz	
13	Steuermesszahl	
14	Gewerbesteuersatz	
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV	
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV	



Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

4 Unternehmen: Stadtwerk Lehrte GmbH
 5 Altkonzession: SK3-110026V
 6 Befreiungsnummer: 1200153
 7 Netznummer: 1
 8 ENB

13	Anlageart	Anschaffungs- jahr	Historische AKONK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber	Kernbestand BNetzA [€]			Kernbestand BNetzA [€]			Restnutzungsdauer zum		
				Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003	1.1.2010	1.1.2014
										für Zugänge <2004	für Zugänge <2004	für Zugänge >=2004
14	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	2003				25	0,00	0,00	25	24	18	0
15	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	2004				25	0,00	0,00	25	27	16	0
16	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	2000				25	0,00	0,00	25	21	55	0
17	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1997				25	0,00	0,00	25	26	57	0
18	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1996				25	0,00	0,00	25	26	56	0
19	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1990				25	0,00	0,00	25	19	71	0
20	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1999				25	0,00	0,00	25	11	81	0
21	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1999				25	0,00	0,00	25	10	82	0
22	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1998				25	0,00	0,00	25	9	83	0
23	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1997				25	0,00	0,00	25	8	84	0
24	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1993				25	0,00	0,00	25	4	90	0
25	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	1973				25	0,00	0,00	25	0	96	0
26	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
27	Betriebsgebäude	2008				50	0,00	0,00	50	0	0	48
28	Betriebsgebäude	2002				50	0,00	0,00	50	49	0	0
29	Betriebsgebäude	2002				50	0,00	0,00	50	49	0	0
30	Betriebsgebäude	1992				50	0,00	0,00	50	38	12	0
31	Betriebsgebäude	1981				50	0,00	0,00	50	30	17	0
32	Betriebsgebäude	1999				50	0,00	0,00	50	32	16	0
33	Betriebsgebäude	1993				50	0,00	0,00	50	29	13	0
34	Betriebsgebäude	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
35	Verwaltungsbäude	2010				60	0,00	0,00	60	0	0	60
36	Verwaltungsbäude	2004				60	0,00	0,00	60	0	0	60
37	Verwaltungsbäude	2002				60	0,00	0,00	60	0	0	60
38	Verwaltungsbäude	2002				60	0,00	0,00	60	0	0	60
39	Verwaltungsbäude	1997				60	0,00	0,00	60	0	0	60
40	Verwaltungsbäude	1993				60	0,00	0,00	60	0	0	60
41	Verwaltungsbäude	1992				60	0,00	0,00	60	0	0	60
42	Verwaltungsbäude	1989				60	0,00	0,00	60	0	0	60
43	Verwaltungsbäude	1989				60	0,00	0,00	60	0	0	60
44	Verwaltungsbäude	1984				60	0,00	0,00	60	0	0	60
45	Verwaltungsbäude	1983				60	0,00	0,00	60	0	0	60
46	Verwaltungsbäude	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
47	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2010				8	0,00	0,00	8	0	0	8
48	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2008				8	0,00	0,00	8	0	0	8
49	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2008				8	0,00	0,00	8	0	0	8
50	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2007				8	0,00	0,00	8	0	0	8
51	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2006				8	0,00	0,00	8	0	0	8
52	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2005				8	0,00	0,00	8	0	0	8
53	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2004				8	0,00	0,00	8	0	0	8
54	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2003				8	0,00	0,00	8	0	0	8
55	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	2002				8	0,00	0,00	8	0	0	8
56	Geschäftsvermittlung, Jahre EDV, Werkzeug/Gestell, Vermögensgegenstände	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
57	Werkzeug/Gestell	2010				14	0,00	0,00	14	0	0	14
58	Werkzeug/Gestell	2009				14	0,00	0,00	14	0	0	14
59	Werkzeug/Gestell	2008				14	0,00	0,00	14	0	0	14
60	Werkzeug/Gestell	2007				14	0,00	0,00	14	0	0	14
61	Werkzeug/Gestell	2006				14	0,00	0,00	14	0	0	14
62	Werkzeug/Gestell	2005				14	0,00	0,00	14	0	0	14
63	Werkzeug/Gestell	2004				14	0,00	0,00	14	0	0	14
64	Werkzeug/Gestell	2003				14	0,00	0,00	14	0	0	14
65	Werkzeug/Gestell	2002				14	0,00	0,00	14	0	0	14
66	Werkzeug/Gestell	2001				14	0,00	0,00	14	0	0	14
67	Werkzeug/Gestell	2000				14	0,00	0,00	14	0	0	14
68	Werkzeug/Gestell	1999				14	0,00	0,00	14	0	0	14
69	Werkzeug/Gestell	1998				14	0,00	0,00	14	0	0	14
70	Werkzeug/Gestell	1997				14	0,00	0,00	14	0	0	14
71	Werkzeug/Gestell	1996				14	0,00	0,00	14	0	0	14
72	Werkzeug/Gestell	1995				14	0,00	0,00	14	0	0	14
73	Werkzeug/Gestell	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
74	Lagerverrichtung	1995				10	0,00	0,00	10	0	0	10
75	Lagerverrichtung	1992				10	0,00	0,00	10	0	0	10
76	Lagerverrichtung	1990				10	0,00	0,00	10	0	0	10
77	Lagerverrichtung	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
78	Hardware	2010				4	0,00	0,00	4	0	0	4
79	Hardware	2009				4	0,00	0,00	4	0	0	4
80	Hardware	2008				4	0,00	0,00	4	0	0	4
81	Hardware	2007				4	0,00	0,00	4	0	0	4
82	Hardware	2006				4	0,00	0,00	4	0	0	4
83	Hardware	2005				4	0,00	0,00	4	0	0	4
84	Hardware	2004				4	0,00	0,00	4	0	0	4
85	Hardware	2003				4	0,00	0,00	4	0	0	4
86	Hardware	Summe				0	0,00	0,00	0	0	0	0
87	Software	2010				3	0,00	0,00	3	0	0	3
88	Software	2009				3	0,00	0,00	3	0	0	3

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

4 Unternehmen: Stadwerke Lehrte GmbH
5 Abkürzungen: BK3-11/8025V
6 Betriebsnummer: 12000153
7 Netznummer: 1
8 EHB

Table with columns: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200. Rows include descriptions of assets like 'Software', 'Leuchtmittel', 'Ergebnisentwicklung', and 'Rohmaterialien'.

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH	
										Rechenjahr
4	Stadtwahlkreis GmbH									
5	Unternehmen									
6	Adresse(n)									
7	Baujahr									
8	Rechnungsnummer									
9	EPC									
10	EPC									
11	EPC									
12	Anlagegruppe									
13	Anschaffungs- jahr									
14	GESAMT									
15	1.3.2018 für Zugänge <= 30.04									
16	1.3.2018 für Zugänge >= 01.05									
17	1.3.2019 ALTMANLAGEN ANK.									
18	1.3.2018 ALTMANLAGEN FAW									
19	1.3.2010 MEINLAGEN									
1.1	Schweini									
1.2	Schweini									
1.3	Schweini									
1.4	Schweini									
1.5	Schweini									
1.6	Schweini									
1.7	Schweini									
1.8	Schweini									
1.9	Schweini									
1.10	Schweini									
1.11	Schweini									
1.12	Schweini									
1.13	Schweini									
1.14	Schweini									
1.15	Schweini									
1.16	Schweini									
1.17	Schweini									
1.18	Schweini									
1.19	Schweini									
1.20	Schweini									
1.21	Schweini									
1.22	Schweini									
1.23	Schweini									
1.24	Schweini									
1.25	Schweini									
1.26	Schweini									
1.27	Schweini									
1.28	Schweini									
1.29	Schweini									
1.30	Schweini									
1.31	Schweini									
1.32	Schweini									
1.33	Schweini									
1.34	Schweini									
1.35	Schweini									
1.36	Schweini									
1.37	Schweini									
1.38	Schweini									
1.39	Schweini									
1.40	Schweini									
1.41	Schweini									
1.42	Schweini									
1.43	Schweini									
1.44	Schweini									
1.45	Schweini									
1.46	Schweini									
1.47	Schweini									
1.48	Schweini									
1.49	Schweini									
1.50	Schweini									
1.51	Schweini									
1.52	Schweini									
1.53	Schweini									
1.54	Schweini									
1.55	Schweini									
1.56	Schweini									
1.57	Schweini									
1.58	Schweini									
1.59	Schweini									
1.60	Schweini									
1.61	Schweini									
1.62	Schweini									
1.63	Schweini									
1.64	Schweini									
1.65	Schweini									
1.66	Schweini									
1.67	Schweini									
1.68	Schweini									
1.69	Schweini									
1.70	Schweini									
1.71	Schweini									
1.72	Schweini									
1.73	Schweini									
1.74	Schweini									
1.75	Schweini									
1.76	Schweini									
1.77	Schweini									
1.78	Schweini									
1.79	Schweini									
1.80	Schweini									
1.81	Schweini									
1.82	Schweini									
1.83	Schweini									
1.84	Schweini									
1.85	Schweini									
1.86	Schweini									
1.87	Schweini									
1.88	Schweini									
1.89	Schweini									
1.90	Schweini									
1.91	Schweini									
1.92	Schweini									
1.93	Schweini									
1.94	Schweini									
1.95	Schweini									
1.96	Schweini									
1.97	Schweini									
1.98	Schweini									
1.99	Schweini									
2.00	Schweini									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

A		B		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3															
4															
5	Unternehmen	Stadwerke Leithe GmbH													
6	Abkürzungen	BK9-110026V													
7	Betriebsnummer	12000153													
8	Netznummer	1													
9	EHB														
10															
13					Korrekturbedarf BNetzA [K]				Korrekturbedarf BNetzA [K]			Restnutzungsdauer zum			
14	Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	Historische AK/KK bezogen auf das Anschaffungs-jahr gem. Methode 1	Kürzung -,-	Hinzurechnung -,-	Prüfergebnis BNetzA	Angesetzte betriebs-wirtschaftliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung -,-	Hinzurechnung -,-	Prüfergebnis BNetzA [K]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004		
1033	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2005					45								
1034	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2004					45								
1035	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2005					45								
1036	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2002					45								
1037	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2001					45								
1038	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	2000					45								
1039	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1999					45								
1040	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1995					45								
1041	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1994					45								
1042	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1997					45								
1043	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1996					45								
1044	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1995					45								
1045	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1994					45								
1051	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1993					45								
1052	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1992					45								
1053	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1991					45								
1054	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1990					45								
1055	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1056	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1057	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1058	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1059	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1060	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1061	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1062	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1063	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1064	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1065	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1066	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1067	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1068	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1069	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1070	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1071	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1072	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1073	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1074	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1075	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1076	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1077	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1078	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1079	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1080	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1081	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1082	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1083	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1084	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1085	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1086	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1087	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1088	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1089	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1090	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1091	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1092	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1093	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1094	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1095	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1096	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1097	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1098	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1099	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1100	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1101	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1102	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1103	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1104	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1105	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1106	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1107	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1108	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1109	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1110	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1111	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1112	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1113	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1114	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1115	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1116	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1117	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1118	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1119	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1120	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1121	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1122	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1123	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1124	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1125	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1126	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1127	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								
1128	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1986					45								
1129	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1985					45								
1130	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1984					45								
1131	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1983					45								
1132	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1982					45								
1133	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1981					45								
1134	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1980					45								
1135	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1989					45								
1136	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1988					45								
1137	Roboterarmhausanschlussleistungen Polymerblech (PE-HC)	1987					45								

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

4 Unternehmen: Stachwerke Lehmde GmbH
 5 Aktenzeichen: BA9-118026V
 7 Sachlobnummer: 12000153
 8 Netznummer: 1
 9 E-B

13	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKVK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. [K]	Korrekturbedarf BNetzA [K]		Prüfergebnis BNetzA	Angesetzte betriebs- wirtschaftliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Korrekturbedarf BNetzA [K]		Prüfergebnis BNetzA [K]	Restnutzungsdauer 21m		
				Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"			Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"		31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
13.1	Hausbuchungen/Zählerkasten	1989	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	0	
13.2	Hausbuchungen/Zählerkasten	1989	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	0	
13.3	Hausbuchungen/Zählerkasten	1987	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	0	
13.4	Hausbuchungen/Zählerkasten	1989	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	0	
13.5	Hausbuchungen/Zählerkasten	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	
13.6	Messnetze/Strangen	2006	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	41	
13.7	Messnetze/Strangen	2005	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.8	Messnetze/Strangen	2004	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.9	Messnetze/Strangen	2003	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.10	Messnetze/Strangen	1994	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.11	Messnetze/Strangen	1993	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.12	Messnetze/Strangen	1987	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.13	Messnetze/Strangen	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	
13.14	Regelnetze/Strangen	2009	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	41	
13.15	Regelnetze/Strangen	2002	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.16	Regelnetze/Strangen	1999	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.17	Regelnetze/Strangen	1998	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.18	Regelnetze/Strangen	1994	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.19	Regelnetze/Strangen	1993	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.20	Regelnetze/Strangen	1991	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.21	Regelnetze/Strangen	1989	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.22	Regelnetze/Strangen	1988	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.23	Regelnetze/Strangen	1985	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.24	Regelnetze/Strangen	1982	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.25	Regelnetze/Strangen	1980	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.26	Regelnetze/Strangen	1979	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.27	Regelnetze/Strangen	1978	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.28	Regelnetze/Strangen	1975	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.29	Regelnetze/Strangen	1974	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.30	Regelnetze/Strangen	1973	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.31	Regelnetze/Strangen	1972	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.32	Regelnetze/Strangen	1971	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.33	Regelnetze/Strangen	1970	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.34	Regelnetze/Strangen	1969	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.35	Regelnetze/Strangen	1968	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.36	Regelnetze/Strangen	1967	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.37	Regelnetze/Strangen	1966	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.38	Regelnetze/Strangen	1965	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.39	Regelnetze/Strangen	1964	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.40	Regelnetze/Strangen	1963	-	-	-	45	0,00	0,00	45	0	0	45	
13.41	Regelnetze/Strangen	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	
13.42	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.43	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.44	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2005	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.45	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2002	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.46	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2001	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.47	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2000	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.48	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1999	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.49	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1997	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.50	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.51	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1994	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.52	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1993	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.53	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1992	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.54	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1990	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.55	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.56	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.57	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1982	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	9	
13.58	Leit- und Energieelektrik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	
13.59	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2008	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.60	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2005	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.61	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.62	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.63	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.64	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983	-	-	-	15	0,00	0,00	15	0	0	15	
13.65	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	
13.66	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1998	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.67	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1994	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.68	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1992	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.69	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1991	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.70	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.71	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.72	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1986	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.73	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984	-	-	-	60	0,00	0,00	60	0	0	58	
13.74	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe	-	-	-	9	0,00	0,00	9	0	0	0	

Stadtwirtschaftliche Gesamtrechnungen
 der Stadtverwaltung
 1.1.2001 bis 31.12.2001
 Seite 1

Anlagegruppe
 Anschaffungs-
 jahr
 Restwerte zum
 31.12.2001
 31.12.2000
 31.12.1999
 31.12.1998
 31.12.1997
 31.12.1996
 31.12.1995
 31.12.1994
 31.12.1993
 31.12.1992
 31.12.1991
 31.12.1990
 31.12.1989
 31.12.1988
 31.12.1987
 31.12.1986
 31.12.1985
 31.12.1984
 31.12.1983
 31.12.1982
 31.12.1981
 31.12.1980
 31.12.1979
 31.12.1978
 31.12.1977
 31.12.1976
 31.12.1975
 31.12.1974
 31.12.1973
 31.12.1972
 31.12.1971
 31.12.1970
 31.12.1969
 31.12.1968
 31.12.1967
 31.12.1966
 31.12.1965
 31.12.1964
 31.12.1963
 31.12.1962
 31.12.1961
 31.12.1960
 31.12.1959
 31.12.1958
 31.12.1957
 31.12.1956
 31.12.1955
 31.12.1954
 31.12.1953
 31.12.1952
 31.12.1951
 31.12.1950
 31.12.1949
 31.12.1948
 31.12.1947
 31.12.1946
 31.12.1945
 31.12.1944
 31.12.1943
 31.12.1942
 31.12.1941
 31.12.1940
 31.12.1939
 31.12.1938
 31.12.1937
 31.12.1936
 31.12.1935
 31.12.1934
 31.12.1933
 31.12.1932
 31.12.1931
 31.12.1930
 31.12.1929
 31.12.1928
 31.12.1927
 31.12.1926
 31.12.1925
 31.12.1924
 31.12.1923
 31.12.1922
 31.12.1921
 31.12.1920
 31.12.1919
 31.12.1918
 31.12.1917
 31.12.1916
 31.12.1915
 31.12.1914
 31.12.1913
 31.12.1912
 31.12.1911
 31.12.1910
 31.12.1909
 31.12.1908
 31.12.1907
 31.12.1906
 31.12.1905
 31.12.1904
 31.12.1903
 31.12.1902
 31.12.1901
 31.12.1900
 31.12.1999
 31.12.1998
 31.12.1997
 31.12.1996
 31.12.1995
 31.12.1994
 31.12.1993
 31.12.1992
 31.12.1991
 31.12.1990
 31.12.1989
 31.12.1988
 31.12.1987
 31.12.1986
 31.12.1985
 31.12.1984
 31.12.1983
 31.12.1982
 31.12.1981
 31.12.1980
 31.12.1979
 31.12.1978
 31.12.1977
 31.12.1976
 31.12.1975
 31.12.1974
 31.12.1973
 31.12.1972
 31.12.1971
 31.12.1970
 31.12.1969
 31.12.1968
 31.12.1967
 31.12.1966
 31.12.1965
 31.12.1964
 31.12.1963
 31.12.1962
 31.12.1961
 31.12.1960
 31.12.1959
 31.12.1958
 31.12.1957
 31.12.1956
 31.12.1955
 31.12.1954
 31.12.1953
 31.12.1952
 31.12.1951
 31.12.1950
 31.12.1949
 31.12.1948
 31.12.1947
 31.12.1946
 31.12.1945
 31.12.1944
 31.12.1943
 31.12.1942
 31.12.1941
 31.12.1940
 31.12.1939
 31.12.1938
 31.12.1937
 31.12.1936
 31.12.1935
 31.12.1934
 31.12.1933
 31.12.1932
 31.12.1931
 31.12.1930
 31.12.1929
 31.12.1928
 31.12.1927
 31.12.1926
 31.12.1925
 31.12.1924
 31.12.1923
 31.12.1922
 31.12.1921
 31.12.1920
 31.12.1919
 31.12.1918
 31.12.1917
 31.12.1916
 31.12.1915
 31.12.1914
 31.12.1913
 31.12.1912
 31.12.1911
 31.12.1910
 31.12.1909
 31.12.1908
 31.12.1907
 31.12.1906
 31.12.1905
 31.12.1904
 31.12.1903
 31.12.1902
 31.12.1901
 31.12.1900
 31.12.1999
 31.12.1998
 31.12.1997
 31.12.1996
 31.12.1995
 31.12.1994
 31.12.1993
 31.12.1992
 31.12.1991
 31.12.1990
 31.12.1989
 31.12.1988
 31.12.1987
 31.12.1986
 31.12.1985
 31.12.1984
 31.12.1983
 31.12.1982
 31.12.1981
 31.12.1980
 31.12.1979
 31.12.1978
 31.12.1977
 31.12.1976
 31.12.1975
 31.12.1974
 31.12.1973
 31.12.1972
 31.12.1971
 31.12.1970
 31.12.1969
 31.12.1968
 31.12.1967
 31.12.1966
 31.12.1965
 31.12.1964
 31.12.1963
 31.12.1962
 31.12.1961
 31.12.1960
 31.12.1959
 31.12.1958
 31.12.1957
 31.12.1956
 31.12.1955
 31.12.1954
 31.12.1953
 31.12.1952
 31.12.1951
 31.12.1950
 31.12.1949
 31.12.1948
 31.12.1947
 31.12.1946
 31.12.1945
 31.12.1944
 31.12.1943
 31.12.1942
 31.12.1941
 31.12.1940
 31.12.1939
 31.12.1938
 31.12.1937
 31.12.1936
 31.12.1935
 31.12.1934
 31.12.1933
 31.12.1932
 31.12.1931
 31.12.1930
 31.12.1929
 31.12.1928
 31.12.1927
 31.12.1926
 31.12.1925
 31.12.1924
 31.12.1923
 31.12.1922
 31.12.1921
 31.12.1920
 31.12.1919
 31.12.1918
 31.12.1917
 31.12.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

12	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AK/IK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber	Konstruktbedarf SNetzA [K]		Prüfergebnis SNetzA [K]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Konstruktbedarf SNetzA [K]		Prüfergebnis SNetzA [K]	Restnutzungsdauer zum		
				Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"			Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"		31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
1500	Gebäude (Werk-, Regel- und Zählwerkstätten)	2004	[REDACTED]	-	-	[REDACTED]		0,00	0,00	0	0	0	0
1610	Gesamt			-	-			0,00	0,00	0	0	0	0

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Unternehmenskennzeichen: Schwabische Leinwand GmbH BILMo: 11.001.00V 1. Sachverhaltswahl: 12000153 B. Maßnahme: 1 3. EHB								
10									
13									
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2016 01.7.2016-2014 ALTMANLAGEN	1.1.2016 01.7.2016-2014 ALTMANLAGEN	1.1.2016 ALTMANLAGEN AHK	1.1.2016 ALTMANLAGEN	1.1.2016 NEUANKLAGEN
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

Rechtswerte.com